

Amtsblatt



für den Landkreis Märkisch-Oderland

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland	2
Allgemeinverfügung zu Einschränkungen der Nutzung der Deiche entlang der Oder von Deichkilometer 0,0 bei Lebus bis Deichkilometer 32,6	2
Impressum	4

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Allgemeinverfügung zu Einschränkungen der Nutzung der Deiche entlang der Oder von Deichkilometer 0,0 bei Lebus bis Deichkilometer 32,6

Der Landrat des Landkreises Märkisch Oderland erlässt als untere Wasserbehörde zum Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) mit heutigem Tag, am 25.09.2024, folgende

Allgemeinverfügung zu Einschränkungen der Nutzung der Deiche entlang der Oder von Deichkilometer 0,0 bei Lebus bis Deichkilometer 32,6

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für die Deiche entlang der Oder ab Deichkilometer 0,0 bis zum Deichkilometer 32,6.

2. Angeordnete Maßnahmen

Im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet:

- a) Während der Ausrufung der **Alarmstufen III und IV** ist jegliches Befahren und Betreten der Deiche einschließlich der zugehörigen wasserbaulichen Anlagen, der beidseitigen fünf Meter breiten Deichschutzstreifen, dem Deichverteidigungsweg und der Gräben, die der Abführung von Drängewasser zum Zwecke der Standsicherheit von Deichen oder der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Beobachtung im Hochwasserfall dienen, untersagt.
- b) Alle Zu- und Abfahrten zu den Deichen sind jederzeit freizuhalten. Dies gilt auch für die zu den Abfahrten zuführenden Zuwegungen in der Länge von 200 m.

Einsatzkräfte, die zum Deich- und Hochwasserschutz tätig sind, werden von dieser Verfügung nicht erfasst.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung zu Nr. 2 wird angeordnet.

4. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Sie tritt mit Unterschreiten der Alarmstufe III wieder außer Kraft.

Begründung

Nach den ergiebigen Niederschlägen im Einzugsgebiet der Neiße und Oder im Zeitraum 13.-15.09.2024 wird derzeit ein Hochwasser an der Oder im Bereich des Landkreises Märkisch-Oderland erwartet. Laut Prognosen kann der Scheitel des Hochwassers den Bereich der Alarmstufe IV – höchste Alarmstufe – erreichen.

Gemäß § 98 Abs. 1 S. 1 BbgWG ist jede Nutzung von Hochwasserschutzanlagen, die deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigen kann, unzulässig. Um die Funktionssicherheit der Deiche zu sichern, erfolgen derzeit erhöhte Aktivitäten zur Deichkontrolle und zur Deichverteidigung durch Bedienstete der örtlichen Behörden (Feuerwehr, Deichläufer) sowie überörtlicher zuständiger Behörden (Landesumweltamt, etc.).

Zu diesem Zweck ist eine erhöhte Aktivität von Personal und Fahrzeugen auf dem primär zur Deichverteidigung vorgesehenen Deichverteidigungsweg notwendig. All diese Maßnahmen dienen der Abwehr möglicher Schäden an Personen und Sachgütern durch Hochwasser. Von besonderer Bedeutung ist hierbei der Erhalt der Rasenflächen des gesamten Deiches, zu dem insbesondere auch der landseitige 5 m Rasenstreifen (ab Deichfuß) gehört. Bereits das Betreten dieser Bereiche kann zur Beeinträchtigung führen. Der gesamte Deichkörper ist im Hochwasserfall erheblich statisch beansprucht. Zudem können Ausweichmanöver zwischen im Hochwasserschutz tätigen und unbefugten

Personen dazu führen, dass die zwingend zu schützende Grasnarbe des Deiches befahren müsste. Das ist nicht hinzunehmen. Zur Gewährleistung der Funktionssicherheit der Deiche waren damit alle nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem Deich- und Hochwasserschutz Nutzungen des Deiches zu untersagen.

Ein milderer Mittel, als jegliche Betretung für den kurzen Zeitraum des zu erwartenden Hochwassers zu untersagen, ist nicht ersichtlich. Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis Märkisch-Oderland, der Landrat als untere Wasserbehörde gemäß § 126 BbgWG.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO ist notwendig, um zu verhindern, dass im Rahmen eines möglichen Widerspruchs für die Anordnung zu 2 eine aufschiebende Wirkung gilt und somit die genannten Gefahren für die Allgemeinheit während des Widerspruchsverfahrens bestehen bleiben. Ein Nichtbeachten der Verfügung kann zu irreparablen Schäden am Deich führen, was die durch die Deiche zu schützenden Güter – Leib und Leben sowie Sachgüter von erheblichem Wert – zusätzlich gefährdet. Im Versagensfalle eines Deiches auftretende Schäden sind höher zu bewerten als das Aufschubinteresse eines Widerspruchs zugunsten allgemeiner Betretungsinteressen des Gebietes. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist auch angemessen, da sie durch die Beschränkung der Geltungsdauer von Alarmstufe III und IV und damit auf die unbedingt notwendige Zeit begrenzt bleibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, erhoben werden.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, 25. September 2024

Impressum

Herausgeber:	Landkreis Märkisch-Oderland
Redaktion:	Der Landrat Pressesprecherin Puschkinplatz 12 15306 Seelow Tel.: 03346 850-6005 Fax: 03346 420 E-Mail: pressesprecher@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Landrates, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.